

– Regionalbudget 2025 der RAG Greizer Land –

Projektauftrag der Regionalen Aktionsgruppe (RAG) Greizer Land vom 31.01.2025 für die Förderung von Kleinprojekten im Rahmen des Regionalbudgets 2025

Der Verein LEADER Aktionsgruppe Greizer Land e.V. unterstützt in seiner Funktion als RAG Greizer Land Vorhaben zur Stärkung des ländlichen Raumes, die den Handlungsfeldern und Zielen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) „Greizer Land“ 2023-2027 entsprechen.

1. Rahmenbedingungen des Förderauftrages

Auf Grundlage des GAK-Rahmenplans - Förderbereich 1, Integrierte Ländliche Entwicklung, Ziffer 9.0 - (Befristung bis zum 31.12.2025) und der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen - FR ILE/REVIT ab 2023, Ziffer B8 – hat die RAG Greizer Land für das Jahr 2025 Fördermittel im Rahmen des Regionalbudget als Erstempfänger beantragt. Die Zuwendung wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Thüringen bereitgestellt.

Für die Förderung von Kleinprojekten im Rahmen des Regionalbudgets 2025 sucht die RAG Greizer Land ab sofort engagierte Vorhabenträger aus der LEADER-Region Greizer Land, zu der auch ländlich geprägten Ortsteile der Stadt Gera gehören, welche in der Funktion als Letztempfänger zuwendungsfähige Kleinprojekte im Gebiet mit den bereitgestellten Fördermitteln aus dem Regionalbudget umsetzen. Der Förderauftrag richtet sich an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie natürliche Personen und Personengesellschaften (z.B. Kommunen, Vereine, Privatpersonen).

Zuwendungsfähig sind Kleinprojekte in Höhe von mindestens 5.000,00 EUR bis maximal 20.000,00 EUR förderfähige Gesamtausgaben. Der Fördersatz beträgt 80 Prozent, ein Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent ist durch die Vorhabenträger aufzubringen.

Die Bewilligung des Regionalbudgets und die Bereitstellung der Zuwendung durch die RAG Greizer Land an die Letztempfänger (Projektträger) steht unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Fördermittel durch den Freistaat Thüringen und der Bereitstellung des erforderlichen Eigenanteils durch die RAG Greizer Land.

Im Rahmen der Antragstellung sind durch die Letztempfänger 3 Angebote pro Fördergegenstand/Gewerk bei der RAG vorzulegen. Das Thüringer Finanzministerium hat mit Schreiben vom 22.04.2024 mitgeteilt, dass die dazu gültige Auflage in Ziffer 3.1 der ANBest-P dahingehend auszulegen ist, dass sie lediglich für Aufträge gilt, welche die im neuen Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vorgesehene Wertgrenze für Direktaufträge von 7.000 € (ohne Umsatzsteuer) überschreitet. Hintergrund ist die Änderung der Wertgrenze für Direktaufträge von 7.000 € im ThürVgG. Damit kann bei Kleinprojekten bis 7.000 € von der Einholung von 3 Angeboten verzichtet werden. Dennoch bleibt die Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung nach Ziffer 1.1 ANBest-P und die Auflage nach Ziffer 3.1 ANBest-P, nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben, hiervon unberührt und gilt auch für Zuwendungen unter der Wertgrenze von 7.000 €.

2. Ziele und Verwendungszweck

Die RAG Greizer Land möchte die aktive, eigenverantwortliche Entwicklung und Stärkung der Region sowie das bürgerliche Engagement und soziale Miteinander unterstützen. Für die Umsetzung der Mittel aus dem Regionalbudget 2025 werden Ideen für Kleinprojekte gesucht, die den Zielen und Handlungsfeldern der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) „Greizer Land“ 2023-2027 entsprechen. Die eingereichten Projektideen sollen einem der nachfolgenden Themenschwerpunkte zuzuordnen sein:

- Handlungsfeld 1: Wertschöpfen und Leben auf dem Land;
- Handlungsfeld 2: Sicherung der Daseinsvorsorge;
- Handlungsfeld 3: Klima- und Umweltschutz - Erneuerbare Energien;
- Handlungsfeld 4: Schutz der Natur- und Kulturlandschaft - Nutzung des touristischen Potenzials.

Darüber hinaus sollen handlungsfeldübergreifend die Querschnittsziele der RES Innovation, Klimaschutz und Klimawandelanpassung, Inklusion, Förderung von jungen Menschen und Ehrenamt gefördert werden. Die vollständige RES kann auf der Internetseite der RAG eingesehen werden.

Die Kleinprojekte müssen unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
- der Anpassung an den Klimawandel, Belange der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- der Landankauf,
- Kauf von Tieren,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- laufender Betrieb,
- Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachkosten für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen,
- gebrauchte Gegenstände.

3. Auswahlverfahren und Projektumsetzung

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung für ein Kleinprojekt im Rahmen des Regionalbudgets 2025 kann ab dem 30.01.2025 bis spätestens zum 31.03.2025 an die RAG Greizer Land erfolgen. Das Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen bzw. in einem anderen Förderprogramm beantragt worden sein.

Im Rahmen eines Projektauswahlverfahrens erfolgt anschließend die Prüfung und Bewertung aller eingereichten Projektanträge durch die RAG Greizer Land. Hierbei wird zunächst die Förderfähigkeit gemäß des Zuwendungszweckes überprüft. Im nächsten Schritt wird anhand der nachfolgenden Bewertungskriterien eine Priorisierung sämtlicher Vorhaben entsprechend der Zielstellungen der RES „Greizer Land“ 2023-2027 vorgenommen.

- Konformität mit den Handlungsfeldern (HF) der RES:
 - HF1 - Wertschöpfen und Leben auf dem Land,
 - HF2 - Sicherung der Daseinsvorsorge,
 - HF3 - Klima- und Umweltschutz - Erneuerbare Energien,
 - HF4 - Schutz der Natur- und Kulturlandschaft - Nutzung des touristischen Potenzials.
- Konformität mit Querschnittszielen der RES:
 - Innovation,
 - Klimaschutz und Klimawandelanpassung,
 - Inklusion,
 - Förderung von jungen Menschen,
 - Ehrenamt.

Die vollständige Bewertungsmatrix kann in der RES sowie auf der Internetseite der RAG eingesehen werden (<https://leader-rag-greiz.de/1329/ueberblick/>). Insgesamt ist eine Gesamtpunktzahl von maximal 29 Punkten möglich. Abweichend von den Vorgaben der RES wird für das Auswahlverfahren der Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets 2025 die Mindestpunktzahl auf 1 Punkt herabgesetzt. Entsprechend der erreichten Punktzahl werden die vollständig eingereichten Vorhaben in einer priorisierten Liste aufbereitet und durch den Vorstand der RAG Greizer Land (Entscheidungsgremium) am 15.05.2025 beschlossen.

Als Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung muss zusätzlich bis spätestens zum 30.05.2025 der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags zwischen dem Erstempfänger (RAG Greizer Land) und den Letztempfängern (Vorhabenträger) erfolgen. Der Vertragsabschluss erfolgt nur nach vollständiger Vorlage aller Nachweise und Unterlagen, die durch die RAG im Rahmen der Projektprüfung abgefordert werden. Nach Abschluss des privatrechtlichen Vertrages und mit bestätigter Bewilligung der Zuwendung durch die RAG Greizer Land können die Kleinprojekte durch die Vorhabenträger umgesetzt werden. Eine Antragstellung auf vorzeitigen Vorhabenbeginn ist nicht möglich.

Das Projekt muss bis zum 15.10.2025 umgesetzt sein. Die Vorhabenträger haben mit Abschluss des Projektes einen (einfachen) Verwendungs- und Durchführungsnachweis bis spätestens zum 15.10.2025 bei der RAG Greizer Land einzureichen. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung an die Letztempfänger erfolgt nach positiver Verwendungsnachweisprüfung durch die RAG Greizer Land bis spätestens 28.11.2025.

Alle zur Antragstellung und Umsetzung der Kleinprojekte erforderlichen Abstimmungen sowie Schriftverkehr (z.B. Antragsdokumente, Anlagen, Verwendungs- und Durchführungsnachweise) sind von den Letztempfängern ausschließlich mit der RAG Greizer Land bzw. dem vom Erstempfänger beauftragten Regionalmanagement zu führen. Die notwendigen Formulare und Anlagen stehen auf der Internetseite der RAG zum Download bereit.

4. Beratung zur Antragstellung und Umsetzung

Die RAG Greizer Land steht allen Interessenten gerne als beratende Stelle für Auskünfte rund um die Förderung von Kleinprojekten im Rahmen des Regionalbudgets 2025, den Zielstellungen der RES „Greizer Land“ 2023-2027 sowie dem Verfahren zur Projektauswahl und -umsetzung gerne zur Verfügung. Sofern nicht anders bekannt gegeben, können Anfragen bis zum 31.03.2025 ebenso an das Regionalmanagement der RAG Greizer Land gestellt werden:

Regionalmanagement RAG Greizer Land

c/o Wirtschaftsfördergesellschaft Ostthüringen mbH
Rudolf-Diener-Str. 19
07545 Gera

Telefon: 0365 83304-18
E-Mail: t.oertel@wfg-ot.de